



Regeltreue-Ordnung (RtO)

für Bezirks- und Kreisverbände des Bayerischen Soldatenbundes

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Bezirks- und Kreisverbände zum Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V. (BSB), für den sie regional mit eingeschränkter Selbständigkeit handeln. Sollten Teile dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt.

1. Der BSB bedient sich zur Sicherstellung seiner Satzungszwecke den regionalen Untergliederungen als Verbandsorgane ohne eigene Rechtsfähigkeit.

Rechtsfähig im Sinne der §§ 21 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Bayerische Soldatenbund 1874 e.V. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BSB ist nach §14 (2) der Satzung dem Präsidenten oder einem stellvertretenden Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten. Die nicht rechtsfähigen Untergliederungen können für den Verband nicht wirksam juristisch handeln.

2. Die Untergliederungen des BSB repräsentieren den BSB als Verbandsorgan und handeln zur Sicherstellung der Satzungszwecke des BSB mit eingeschränkter Selbständigkeit auf ihrer jeweiligen regionalen Ebene bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie haben neben den Gesetzen und der Abgabenordnung (AO) die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BSB zu beachten.
3. Die Untergliederungen sind nach der Haushaltsordnung des BSB, abweichend von der in der Satzung allgemein festgelegten „Nicht-Rechtsfähigkeit“, berechtigt, ein eigenes Kassenwesen einzurichten und dabei eigenständig rechtsfähig zu handeln. Diese Berechtigung schließt ein, bei Geldinstituten Konten unter dem Namen: „Kreis(- oder Bezirks)verband Name des Kreises (oder Bezirks) im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.“ eröffnen zu dürfen.
4. Gelder des BSB werden ausschließlich auf ein nach 3. angelegtes Konto der Untergliederung überwiesen.
5. Die Revisoren der Untergliederung haben die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel dem BSB jährlich zu bestätigen.
6. Überschreiten Vorstände einer Untergliederung ihre Befugnisse, können ihre Vorstandsmitglieder Dritten/Vertragspartnern gegenüber einem eigenen Haftungsanspruch (Erfüllung und/oder Schadenersatz) ausgesetzt sein. Daneben kann in diesen Fällen auch ein Regressanspruch des BSB gegenüber den Vorständen der Untergliederungen bestehen.